

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Artikel 44'

Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.

Artikel 45

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechten beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgeöst.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 46

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

Artikel 47

Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentliches Recht mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 48

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem 14. Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

VI. Wirksamkeit der Grundrechte

Artikel 49

Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

C. Aufbau der Staatsgewalt

I. Die Volksvertretung der Republik

Artikel 50

Höchstes Organ der Staatsgewalt der Republik ist die Volkskammer.

Artikel 51

Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 52

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

Artikel 53

Wahlvorschläge zur Volkskammer können nur von solchen Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikel 13, Abs. 2 entsprechen.

Näheres wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

Artikel 54

Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis werden gewährleistet.

Artikel 55

Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen, falls sie nicht vom bisherigen Präsidium früher einberufen wird.

Der Präsident muß die Volkskammer einberufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten der Volkskammer es verlangen.

Artikel 56

Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer, abgesehen von dem Fall des Artikel 95 Abs. 6 nur durch eigenen Beschluß oder durch Volksentscheid statt.

Die Auflösung der Volkskammer durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

Artikel 57

Die Volkskammer wählt bei ihrem ersten Zusammentritt das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

In dem Präsidium ist jede Fraktion vertreten.

Das Präsidium besteht aus drei Präsidenten und den Beisitzern.

Die Geschäftsführung wechselt unter den Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Der jeweils amtierende Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums und leitet die Verhandlungen der Volkskammer. Er übt das Hausrecht in der Volkskammer aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung. Die Präsidenten verfügen über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Staatshaushaltes und vertreten die Republik in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 58

Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Nach Beschluß des Präsidiums beruft der geschäftsführende Präsident die Volkskammer; er ernaumt den Termin für Neuwahlen an.

Das Präsidium führt seine Geschäfte fort bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer.

Artikel 59

Die Volkskammer prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Artikel 60

Die Volkskammer bestellt für die Zeit, in der sie nicht versammelt ist, und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer drei ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und zwar:

- einen Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten,
- einen Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen,
- einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Artikel 61

Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Artikel 62

Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet in der Volkskammer auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, in den Ausschüssen auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses statt.

Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Volkskammer oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Artikel 63

Zur Zuständigkeit der Volkskammer gehören;

Die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung.

Bestätigung, Überwachung und Abberufung der Regierung.

Die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung aller Staatsorgane.

Das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet.

Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, Anleihen und Staatskredite der Republik und die Zustimmung zu Staatsverträgen.

Der Erlaß von Amnestien.

Die Wahl des Präsidenten der Republik gemeinsam mit der Länderkammer.

Die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik und des Obersten Staatsanwalts der Republik sowie deren Abberufung.

Artikel 64

Die Volkskammer und jeder ihrer Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten, jedes Ministers, ihrer ständigen Vertreter und der Leiter der Verwaltungsorgane der Republik zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder der Regierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse jederzeit Zutritt.